



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0946 Status: öffentlich Datum: 28.11.2014		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
10.12.2014	Finanzausschuss			
16.12.2014	Kreisausschuss			
17.12.2014	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) zum 01.01.2015

Sachverhalt:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erhebt als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis Verwaltungsgebühren nach der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 26.06.2001.

Eine Neufassung der Verwaltungskostensatzung ist aufgrund von Anpassungen an die aktuelle Fassung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes, an die geltende Rechtsprechung und an die technische Entwicklung erforderlich.

Zusammenfassend ergeben sich neben redaktionellen Änderungen die folgenden wesentlichen Veränderungen:

1. Verzicht auf Rahmengebühren und einer Bemessung nach dem Gegenstandswert. Der Kostentarif sieht Festbetragsgebühren und Gebühren nach Zeitaufwand vor.
2. Kalkulation der Festbetragsgebühren sowie der Mindestgebühren bei der Bemessung nach Zeitaufwand. Diese wurden an die vom Niedersächsischen Finanzministerium herausgegebenen Stundensätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich angepasst.
3. Eindeutige Unterteilung des Kostentarifs in die Teile „Verwaltungstätigkeiten und Amtshandlungen ohne Auslagen“ und „Auslagen nach § 6 der Verwaltungskostensatzung“.

Die Entwürfe der Verwaltungskostensatzung (Anlage 1) sowie des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung (Anlage 2) sind beigefügt (jeweiliger Stand: 21.11.2014).

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

(Luttmann)